

**Deutscher Journalisten-Verband
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

SATZUNG

(Stand: 15. April 2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." (im Folgenden DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz genannt). Er ist die Gewerkschaft und der Berufsverband der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in Rheinland-Pfalz. Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist die Wahrnehmung und Förderung aller beruflichen, rechtlichen, gewerkschaftlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Er hat sich besonders folgende Aufgaben gestellt:
 - a) die Freiheit, Eigenständigkeit und Vielfalt der Publikationsmedien und die geistige Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit zu sichern;
 - b) bei Gesetzentwürfen mitzuwirken, die die Medien und den Journalismus betreffen;
 - c) das Ansehen, die Entwicklung und die Qualität des Journalismus zu fördern;
 - d) zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Berufsangehörigen beizutragen;
 - e) Kollektivverträge im eigenen Namen abzuschließen, soweit dies nicht Aufgabe des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) ist;
 - f) seine Mitglieder gemäß der Rechtsschutzordnung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz in rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen;
 - g) die Interessen seiner Mitglieder in den Gremien des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) zu vertreten;
 - h) den journalistischen Nachwuchs und die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern.
- (3) Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele auch Mitglied anderer juristischer Personen werden oder andere juristische Personen finanziell unterstützen, wenn dies nach Einschätzung des Landesvorstandes zweckdienlich ist und von ihm beschlossen wird. Insbesondere gilt dies für vom Deutschen Journalisten-Verband e.V. und andere von DJV-Landesverbänden gebildeten juristischen Personen.

(4) Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes.

§ 3 Gliederung des Verbandes

- (1) Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz kann sich in regionale DJV-Bezirksverbände gliedern. Diese sind an die Satzung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz gebunden. Eine DJV-Mitgliedschaft gemäß § 4 kann jedoch nur im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz erworben werden. Eine Ausnahme gilt nur, solange noch DJV-Bezirksverbände als rechtsfähige Vereine existieren.
- (2) Soweit in einem oder mehreren Bezirken kein rechtlich selbständiger oder sonstiger regionaler DJV-Bezirksverband gemäß Absatz (1) existiert, können die diesem bzw. diesen Bezirken zuzuordnenden Mitglieder auf Beschluss des Gesamtvorstandes in einer oder mehreren Regionalgruppen erfasst werden. Regionalgruppen sind nicht rechtlich verselbständigte Untergliederungen des DJV-Landesverbandes. Eine Verpflichtung zur Bildung und Erhaltung von Regionalgruppen besteht nicht.
 - a) Die Regionalgruppe übernimmt die Aufgaben der DJV-Bezirksverbände nach dieser Satzung, soweit diese nicht rechtliche Selbständigkeit voraussetzt.
 - b) Der Landesvorstand kann gemäß § 12 III (1) S. 2 - 6 dieser Satzung eine Regionalgruppenversammlung einberufen. Die Regionalgruppenversammlung findet als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Landesgewerkschaftstages (§ 12 V.) statt. Ein Mitglied des Landesvorstandes leitet die Regionalgruppenversammlung. Jedes Mitglied der Regionalgruppe hat eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - c) Die Regionalgruppenversammlung kann einen Sprecher der Regionalgruppe und bis zu zwei Stellvertreter wählen; sie schlägt weiter dem Landesgewerkschaftstag zwei Mitglieder für den Sozialfonds nach § 18 dieser Satzung vor.
Die gewählten Sprecher können ebenfalls Regionalgruppenversammlungen gemäß § 3 b) einberufen und leiten.
 - d) Die Regionalgruppe kann keinen zusätzlichen Regionalgruppenbeitrag erheben. Der Gesamtvorstand beschließt über einen finanziellen Rahmen der Regionalgruppe, der vom Landesvorstand für die Arbeit der Regionalgruppe verwaltet wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz kann nur werden, wer entsprechend den Kriterien des DJV-Berufsbildes hauptberuflich journalistisch tätig ist und/oder die Bedingungen der Aufnahmeleitlinien des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Mitglied im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz kann werden, wer zum Zeitpunkt des Eintritts seinen Wohnort und/oder Arbeitsort innerhalb des Gebietes des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz hat.
- (2) Mitglied kann bleiben, wer

- a) nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist, dies für die Dauer von maximal drei Jahren,
 - b) wegen eines Einsatzes im Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst vorübergehend keine journalistische Tätigkeit ausübt, für die Dauer dieses Dienstes,
 - c) sich im Mutterschaftsurlaub oder in der Elternzeit (bis zu drei Jahren pro Kind) oder Pflegezeit befindet für die Dauer von bis zu sechs Jahren insgesamt,
 - d) nach hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt,
 - e) nach Umzug und/oder Arbeitsplatzwechsel in ein anderes Bundesland wechselt.
- (3) DJV-Mitglieder verpflichten sich bei der Ausübung ihres Berufes zu besonderer Sorgfalt, zur Achtung der Menschenwürde und zur Einhaltung der Publizistischen Grundsätze, die im Pressekodex des Deutschen Presserates festgelegt sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied in den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz besteht nicht.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz und in einem anderen Landesverband des DJV ist nicht zulässig.
- (6) Mitglieder des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sind zugleich Mitglieder desjenigen rechtsfähigen regionalen DJV-Bezirksverbandes, welcher für sie nach ihrem Wohnort oder wahlweise nach ihrem Arbeitsort zuständig ist. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für andere regionale Bezirksverbände oder in Gebieten, in denen der Landesverband eine Regionalgruppe gebildet hat. Im Einzelfall ist auf Antrag des Mitglieds eine abweichende Regelung möglich, soweit der Landesvorstand nach Anhörung des aufnehmenden Bezirksvorstandes hierzu seine Zustimmung erteilt. Eine Beitragspflicht besteht nur gegenüber dem DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular beim DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz zu stellen. Die entsprechenden Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit sind beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz mit einfacher Mehrheit. Er kann diese Befugnis an ein entsprechendes Gremium oder in eindeutigen Fällen an die Geschäftsführung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz delegieren.
- (2) Überweisungen von anderen Landesverbänden des DJV gelten nicht als Anträge auf Aufnahme. Sie sind von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu bearbeiten. Insbesondere ist die Voraussetzung der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit aktuell nachzuweisen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, wird keine Mitgliedschaft im DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz begründet.
- (3) Mit der Aufnahme oder Überweisung erkennen die Mitglieder die Satzungen des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) an.

§ 6 Mitgliedschaft der rechtsfähigen DJV-Bezirksverbände

- (1) Mitglieder des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz sind auch die rechtsfähigen DJV-Bezirksverbände. Deren natürliche Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Sie sind nur gegenüber ihrem jeweiligen DJV-Bezirksverband beitragspflichtig. Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen DJV-Bezirksverband.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss eines rechtsfähigen DJV-Bezirksverbandes aus dem DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz beschließt der Landesgewerkschaftstag mit Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Austritt eines rechtsfähigen DJV-Bezirksverbandes ist schriftlich nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
- (4) Ein rechtsfähiger DJV-Bezirksverband kann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich die Beschlüsse des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz oder des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) nicht ausführt, den Interessen des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz wissentlich zuwiderhandelt oder länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Verzug ist.
- (5) Sollte sich ein rechtsfähiger DJV-Bezirksverband innerhalb des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auflösen, sind die Mitglieder dieses Bezirksverbandes dann Mitglieder des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und einer Regionalgruppe des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz zuzuordnen, soweit eine solche für das Gebiet gegründet wurde. Das Mitglied entrichtet seinen monatlichen Beitrag nun an den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz kann auf Beschluss des Landesgewerkschaftstages auf Antrag des Landesvorstandes Mitgliedern angetragen werden, die sich um den Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV), den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann der Landesgewerkschaftstag auf Antrag des Landesvorstandes stets nur einen ehemaligen Vorsitzenden des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist beitragsfrei und kann an Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Überweisung an einen anderen DJV-Landesverband
 - c) durch Berufswechsel/Berufsaufgabe
 - d) durch Ausschluss wegen eines Rückstandes von Mitgliedsbeiträgen
 - e) durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens
 - f) durch Tod.

- (2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vierteljahres gegenüber dem DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz erklärt werden. Der Presseausweis ist zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss wegen Beitragsrückstandes von mehr als 3 Monatsbeiträgen kann durch Beschluss des Vorstandes des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgen.
- (4) Der Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Die Gründe für den Ausschluss sind schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Schiedsgericht des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz einlegen. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn der Landesvorstand beschließt etwas anderes. Das Schiedsgericht entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und des Landesvorstandes abschließend. Damit ist der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlich zu entrichtenden Beitrag, dessen Höhe vom Landesgewerkschaftstag festgesetzt wird. Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus fällig.
- (2) Für die Beitragszahlung wird das Einzugsverfahren per Banklastschrift festgelegt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die bei dem Mitglied liegen, nicht erfolgen, hat dieses die daraus entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand fälliger Mitgliedsbeiträge von drei und mehr Monaten ruht das Stimmrecht.

§ 10 Beiträge der rechtsfähigen DJV-Bezirksverbände

- (1) Der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz erhebt von den rechtsfähigen DJV-Bezirksverbänden einen monatlich zu entrichtenden Beitrag, dessen Höhe nach Ermittlung des Finanzbedarfs vom Landesvorstand vorgeschlagen und vom Landesgewerkschaftstag festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag errechnet sich nach der Zahl der Mitglieder, die am ersten Tag des Monats den rechtsfähigen DJV-Bezirksverbänden angehört haben.

§ 11 Organe des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Landesgewerkschaftstag (§ 12),
 - b) der Gesamtvorstand (§§ 13, 14)
 - c) der Landesvorstand (§§ 15, 16),
 - d) das Schiedsgericht (§ 17).

- (2) Mitglieder von Organen, Ausschüssen und Kommissionen können nur Mitglieder im Sinne von § 4 und § 6 (1) Satz 2 dieser Satzung sein.
- (3) Mitglieder von Organen, Ausschüssen und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Landesvorstandes kann im Rahmen des Etatansatzes eine pauschale Aufwandsentschädigung für den entstandenen Zeitaufwand erhalten. Den Beschluss darüber trifft der Landesvorstand. Diese Aufwandsentschädigung ist im Haushaltsplan des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ausdrücklich auszuweisen.

§ 12 Der Landesgewerkschaftstag

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das höchste Organ des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Er besteht aus den Mitgliedern des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Stimmrecht haben alle Mitglieder des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Jedes Mitglied des Landesgewerkschaftstages hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zulässig. § 9 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Der Landesgeschäftsführer nimmt am Landesgewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Landesgewerkschaftstag ist für seine Dauer beschlussfähig, solange die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht unter die Hälfte der zu Beginn des Gewerkschaftstages anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sinkt. Die Stimmberechtigung ist vom Tagungsleiter vor Eintritt in die jeweilige Abstimmung zu prüfen.
- (5) Der Landesgewerkschaftstag kann aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung wählen, die aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht. Im anderen Fall leitet der Vorsitzende des DJV-Landesverbandes oder sein Stellvertreter den Landesgewerkschaftstag.

II. Zuständigkeiten

Der Landesgewerkschaftstag ist zuständig für:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Landesvorstandes,
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- 3) Entlastung des Landesvorstandes,
- 4) Wahl des Landesvorstandes,
- 5) Wahl der Kassenprüfer,
- 6) Wahl der Beisitzer in den Gesamtvorstand,
- 7) Wahl der Delegierten zu den folgenden beiden DJV-Verbandstagen. In der Delegation des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz zum DJV-Verbandstag soll jeder DJV-Bezirksverband sowie jede Regionalgruppe durch einen Delegierten vertreten sein. Die weiteren Delegierten werden vom geschäftsführenden Landesvorstand vorgeschlagen, wobei der Landesvorsitzende geborener Delegierter ist. Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen zu mindestens einem Drittel und

Personen vor Vollendung des 40. Lebensjahres zu mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Delegierten berücksichtigt werden.

- 8) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Rechtsschutzschiedskommission,
- 9) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 10) Änderung der Satzung,
- 11) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 12) Festsetzung der Beiträge der rechtsfähigen DJV-Bezirksverbände an den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz,
- 13) Entscheidung über vorliegende Anträge,
- 14) Ernennung von Ehrenmitgliedern des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz,
- 15) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

III. Ordentlicher Landesgewerkschaftstag

- (1) Der ordentliche Landesgewerkschaftstag tritt in jedem zweiten Kalenderjahr* zusammen. Dazu hat der Landesvorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Es genügt ein Versand an die letzte bekannte Adresse (Brief oder E-Mail). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre aktuelle postalische Adresse und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der elektronischen Form. Die Tagesordnung ist beizufügen. Am Landesgewerkschaftstag können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Diese haben dort kein Antragsrecht, jedoch mit Zustimmung der Tagungsleitung ein Rederecht.
- (2) Anträge zum Landesgewerkschaftstag können von jedem Mitglied oder einer Gruppe von Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Tagung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können auf Beschluss des Landesgewerkschaftstages mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten findet geheime Abstimmung statt, falls ein Mitglied des Landesgewerkschaftstages dies verlangt.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden auf dem Landesgewerkschaftstag.
- (5) Über jeden Landesgewerkschaftstag ist ein ausführliches Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern auf Anforderung zugestellt wird.

IV. Außerordentlicher Landesgewerkschaftstag

- (1) Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes ohne Wahrung einer Frist einberufen werden.
- (2) Er ist einzuberufen, wenn das Gesamtinteresse des DJV-Landesverbandes und die Dringlichkeit einer Beschlussfassung dies erfordern. Er muss auch dann unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder ein DJV-Bezirksverband oder eine Regionalgruppe dies schriftlich und unter Angabe eines Grundes beantragen.
- (3) Der Einberufung eines außerordentlichen Landesgewerkschaftstages bedarf es nicht, wenn sich der ordentliche Landesgewerkschaftstag unter Festsetzung von Zeit und Ort lediglich vertagt. Die Fortsetzung des ordentlichen Landesgewerkschaftstages muss innerhalb von fünf Monaten stattfinden. Der Vertagungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Für den außerordentlichen Landesgewerkschaftstag finden die Bestimmungen über den ordentlichen Landesgewerkschaftstag sinngemäß Anwendung.

V. Online- Landesgewerkschaftstag

- (1) Der Landesgewerkschaftstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Landesvorstand kann beschließen, dass der Landesgewerkschaftstag stattdessen als onlinebasierte Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Landesgewerkschaftstag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (2) Der Online-Landesgewerkschaftstag läuft wie folgt ab:

Der Landesvorstand gibt mit der Einberufung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung schriftlich oder in Textform bekannt. Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung zu dem Landesgewerkschaftstag ein jeweils für diesen Online-Landesgewerkschaftstag gültiges Zugangswort/Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der (Audio- oder) Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

Sämtliche Mitglieder werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

Bei (Audio- oder) Videokonferenzen erfolgt die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten/Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die stimmberechtigten Teilnehmer mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. zuzurechnen.

Ausgenommen sind bei einem Online-Landesgewerkschaftstag Beschlussfassungen über die Auflösung des DJV-Landesverbandes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Landesgewerkschaftstag entsprechend.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, bis zu vier vom Landesgewerkschaftstag gewählten Beisitzern, den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern der Bezirksverbände und den Sprechern oder deren Stellvertretern der Regionalgruppen, einem Vertreter des Sozialwerks. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, gehört er dem Gesamtvorstand als Mitglied ohne Stimmrecht beratend an.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Landesvorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Jedes Mitglied im Gesamtvorstand hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) In dringenden Fällen kann auf Anordnung des Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter, schriftlich oder in elektronischer Form abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form widersprechen. Die Dringlichkeit ist mit der Anordnung zu begründen. Der Beschlussgegenstand ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich oder in elektronischer Form zu übermitteln; dabei ist den Stimmberechtigten eine Frist von maximal drei Tagen ab Absendung der Frage einzuräumen. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Schweigen gilt als Zustimmung zum Beschlussantrag. Im Übrigen gilt § 12 V. entsprechend.
- (5) Die ordentlichen Sitzungen des Gesamtvorstandes finden als Präsenz-, Telefon, Online- oder Hybridsitzungen statt. § 12 V. gilt entsprechend. In solchen Fällen ist die Vertraulichkeit zu wahren.
- (6) Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er muss einberufen werden, wenn wichtige, den Verband in seiner Gesamtheit berührende Fragen es verlangen oder wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (7) Der Gesamtvorstand wird vom Landesvorstand schriftlich oder in elektronischer Form und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Landesverbandes in dem Zeitraum zwischen zwei Landesgewerkschaftstagen. Er trifft für den Landesverband Entscheidungen von richtungweisender Bedeutung, soweit der Landesgewerkschaftstag dazu noch nicht Stellung genommen hat und ein Aufschub bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag nicht sachdienlich ist. Dies ist mit der Beschlussfassung zu begründen.

- (2) Er sichert die unmittelbare Mitwirkung der Bezirksverbände und Regionalgruppen an der Arbeit des Landesvorstandes und unterstützt diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Die Bezirksverbände und Regionalgruppen berichten dem Gesamtvorstand über ihre Arbeit.
- (4) Der Gesamtvorstand hat das Recht, vom Landesvorstand Auskunft über die laufenden Geschäfte zu erhalten und dazu Stellung zu nehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere über
 - (a) die Verbandspolitik,
 - (b) die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel,
 - (c) die Einsetzung von Arbeitskreisen u. ä.,
 - (d) Weiterbildungsangebote,
 - (e) Veranstaltungen,
 - (f) Antragstellung an den Bundesverbandstag,
 - (g) Vorschläge für die Besetzung des Landesvorstands,
 - (h) die Festsetzung des finanziellen Rahmens, der den Bezirksverbänden oder Regionalgruppen für ihre Arbeit vor Ort zur Verfügung steht.
- (6) Der Gesamtvorstand ist zuständig für unaufschiebbare Beschlüsse des Landesgewerkschaftstages in Jahren, in denen ein solcher nicht stattfindet und eine Beschlussfassung nicht bis zum nächsten Landesgewerkschaftstag aufgeschoben werden kann. Beschlüsse nach § 12 Absatz II Nr. 1-4 sowie Nr. 8, 11-16 bleiben in jedem Fall der Beschlussfassung durch den Landesgewerkschaftstag vorbehalten.

§ 15 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, gehört er dem Landesvorstand als Mitglied ohne Stimmrecht beratend an.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis können die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Alle Mitglieder des Landesvorstandes werden durch einfache Mehrheit vom Landesgewerkschaftstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl, bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder des Landesvorstands im Amt.
- (3) Für einzelne Berufs- und Sachbereiche können Fachausschüsse gebildet werden. Ihre gewählten Sprecher sind zu Fragen ihres Fachbereichs vom Landesvorstand zu hören.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Landesvorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend ist. Jedes Mitglied im Landesvorstand hat bei

der Beschlussfassung nur eine Stimme. Im Falle von Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (5) Die Sitzungen des Landesvorstandes finden als Präsenz-, Telefon, Online- oder Hybridsitzungen statt. § 12 V. gilt entsprechend. In solchen Fällen ist die Vertraulichkeit zu wahren.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Verbandspolitik gemäß den Beschlüssen des Landesgewerkschaftstages. Er ist dem Landesgewerkschaftstag verantwortlich. Der Landesvorstand repräsentiert den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz nach außen und gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Politik in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Landesvorstand hat den Gesamtvorstand über die Führung der Geschäfte und die Politik des Bundes- und Landesverbandes zu informieren.
- (3) In dringenden Fällen kann der Landesvorstand Beschlüsse fassen, auch wenn dafür ein anderes Organ des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz zuständig wäre. Er ist jedoch verpflichtet, dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben und seine Zustimmung zu den Beschlüssen zu erwirken.
- (4) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Landesvorstandes gehören insbesondere:
- a) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) die Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichts,
 - c) Einberufung des Landesgewerkschaftstages sowie Festsetzung der Tagesordnung, des Termins und des Ortes und der Art der Durchführung (§ 12 V.),
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Bildung von Kommissionen mit zeitlich und inhaltlich begrenztem Auftrag sowie die Betreuung der Arbeitsgruppen,
 - f) als Beschwerdeinstanz die Prüfung und abschließende Entscheidung darüber, ob ein rechtsfähiger DJV-Bezirksverband zu Recht ein Mitglied wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen hat,
 - g) Tarifarbeit,
 - h) Zuständigkeit in Personalfragen einschließlich des Abschlusses von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen,
 - i) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand,
 - j) Weisung an die Geschäftsführung,
 - k) Mitgliederwerbung,
 - l) Entscheidung über und bei Rechtsschutzanträge(n),

- m) Bericht gegenüber dem Gesamtvorstand,
- n) Bericht gegenüber dem Landesgewerkschaftstag,
- o) Einrichtung und Auflösung von Regionalgruppen.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) Mitgliedschaft

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landesgewerkschaftstag gewählt werden.

Mitglied kann nicht sein,

- wer Mitglied im Landesvorstand oder in einem DJV-Bezirksvorstand oder Sprecher oder Stellvertreter einer Regionalgruppe ist,
- wer in der Sache selbst Partei oder Beteiligter ist,
- wenn in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- wenn in Sachen seines Lebensgefährten,
- wenn in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, verhandelt wird.

Wählbar für das Schiedsgericht ist nur, wer dem DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz als Mitglied mindestens drei Jahre angehört. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts soll eine juristische Ausbildung (1. oder 2. Juristisches Staatsexamen) vorweisen können.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Amtszeit

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Zuständigkeit

Das Schiedsgericht tagt nach Bedarf. Es wird aktiv, wenn ein Mitglied des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz oder der Landesvorstand ein Verfahren vor dem Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht

1. hat Streitfälle, die sich aus dem beruflichen, gewerkschaftlichen oder innerverbandlichen Verhalten von Mitgliedern des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz ergeben, zu schlichten,
2. hat über den Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes nach Einlegung der Beschwerde zu entscheiden.

(4) Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet zunächst darüber, ob es ein Verfahren einleitet. Bei offensichtlichen Bagatellanträgen oder Missbrauch kann es das Verfahren einstellen oder auf Nichtbefassung entscheiden.

(5) Ablauf

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des

Schiedsgerichts. Die mündliche Verhandlung sollte binnen sechs Wochen nach Beschwerdeeinlegung stattfinden. Den Verfahrensbeteiligten ist der Vorwurf sowie Zeit und Ort der Verhandlung bekannt zu machen. Ihnen ist ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. In begründeten Fällen kann das Schiedsgericht auch eine mündliche Anhörung anordnen. Die Verhandlung und ggf. die mündliche Anhörung sind nicht öffentlich. Über diese ist ein Protokoll zu verfassen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit in geheimer Beratung. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter ausführlicher Darlegung der Gründe spätestens vier Wochen nach der Verhandlung schriftlich mitzuteilen. Eine Abschrift der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Landesvorstand und dem Gesamtvorstand zu übersenden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Landesgewerkschaftstag wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören. Der Schatzmeister hat ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Belege und die ausgabewirksamen Vorstandsbeschlüsse vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht dem Landesgewerkschaftstag vor und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Landesvorstandes.

§ 19 DJV-Bezirksverbände und Regionalgruppen

- (1) Die DJV-Bezirksverbände widmen sich im Rahmen der Landesverbandssatzung regionalen Aufgaben. Sie regeln ihre Angelegenheiten kraft eigener Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz stehen darf.
- (2) Die Satzungen der DJV-Bezirksverbände müssen mindestens Vorschriften enthalten über:
 - a) die Zugehörigkeit des DJV-Bezirksverbandes zum DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz;
 - b) den regelmäßigen Zusammentritt der Mitgliederversammlung;
 - c) die Wahl des Bezirksvorstandes, dessen Zusammensetzung und dessen Amtsdauer;
 - d) die Wahl der Delegierten zum Landesgewerkschaftstag des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz durch die Mitgliederversammlung;
 - e) die Entsendung von Bezirksverbandsmitgliedern in die Fachausschüsse des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz;
 - f) die Entsendung von zwei Vertretern für das Sozialwerk;
 - g) Regelungen, wonach die Mitgliedschaft in Organen des DJV-Bezirksverbandes, die Wahrnehmung von Funktionen und die Mitgliedschaft in Gremien auf DJV-Bezirks- und DJV-Landesverbandsebene an die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. geknüpft ist.
- (3) Die DJV-Bezirksverbände und Regionalgruppen wirken durch ihre Vorsitzenden sowie Sprecher im

Landesvorstand mit an der Politik des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz und seiner Willensbildung. Sie unterstützen den DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz bei seinen Aktionen.

§ 20 Sozialfonds

Beim DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz wird ein Sozialfonds gebildet. Dieser wird durch den Gemeinnützigen Verein Sozialwerk e.V. verwaltet. Für die Mitgliedschaft in diesem Verein benennt der DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz elf Mitglieder. Davon sollen, wenn möglich, jeweils zwei Mitglieder aus einem DJV-Bezirksverband oder einer Regionalgruppe, und mindestens ein Mitglied aus dem Landesvorstand und zwei Mitglieder aus dem Gesamtvorstand kommen. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren vom Landesgewerkschaftstag gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Gemeinnützigen Vereins Sozialwerk gibt bei jedem Landesgewerkschaftstag Rechenschaft über die Verwaltung des Sozialfonds und seine Leistungen ab.

§ 21 Auflösung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

- (1) Die Auflösung des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch Beschluss einer Versammlung, bei der mindestens 3/4 aller Mitglieder des Landesgewerkschaftstages anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Ist der zu diesem Zweck einberufene Landesgewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so kann ein binnen 14 Tagen einzuberufender neuer Landesgewerkschaftstag, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
- (2) Die Liquidierung ist vom Landesvorstand durchzuführen.
- (3) Das Vermögen des DJV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. fällt dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV) - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten - oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Mainz, 15. April 2023